



Endlich einheitliche Regeln für E-Scooter

Nun gibt es endlich Rechtsicherheit für E-Scooter Fahrer. Das Land NRW war federführend bei der Erarbeitung eines Erlasse unter Beteiligung aller Betroffenen und aller Bundesländer. Der Anspruch auf Mitnahme gilt ab sofort und bundesweit.

Damit nun möglichst viele Betroffene Bus fahren können, sind die Hersteller gefragt, E-Scooter zu konstruieren, die die Vorgaben erfüllen. Des Weiteren müssen die Verkehrsbetriebe die Mitnahme organisieren und passende Busse stellen; es gibt u. a. Vorschriften zum Stellplatz.

Das sind die Bedingungen:

- Künftig muss die Bedienungsanleitung des E-Scooters die Eignung zur Busfahrt ausweisen und immer mitgeführt werden.
- Dabei haben müssen Betroffene auch den Schwerbehindertenausweis der mindestens das Merkzeichen G enthalten muss oder die Kostenübernahme der Krankenkasse für den E-Scooter.
- Ist der Stellplatz im Bus bereits belegt, durch einen Rollstuhl, Kinderwagen oder einen anderen E-Scooter, darf der Busfahrer keinen weiteren E-Scooter mitnehmen.
- Der E-Scooter muss vier statt drei Räder haben,
- maximal 1,20 Meter Länge,
- maximal 300 Kilo Gewicht inkl. Aufsitzender Person,
- Bremssystem, das auf beide Räder einer Achse wirkt,
- Eine gesonderte Feststellbremse,
- Eignung für die Rückwärtsfahrt in den Bus,
- Genug Bodenfreiheit und Steigfähigkeit und
- Aushalten von Beschleunigungskräften: 0,8 g an der Anlehnfläche bei Bremsungen, 0,5 g Querkräften in Kurven.

Alle Verkehrsunternehmen vor Ort sind nun aufgerufen, den Erlass umzusetzen. Der Erlass findet man Online z.B. unter: www.mbwsv.nrw.de bei „Presse“.